

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 502/2014

Teningen, den 7. Januar 2014

Federführendes Amt: Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	21.01.2014	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	28.01.2014	Beschlussfassung

Betreff:

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Fraktionen werden gebeten, die Vorschläge bis zur Gemeinderatssitzung zu nennen.

Es wird vorgeschlagen, folgenden Gemeindewahlausschuss zu bilden:

Vorsitzender:	Braun, Karl-Friedrich	Stellvertreter:	Traber, Günther
Beisitzer:		Stellvertreter:	
Beisitzer:		Stellvertreter:	
Beisitzer:		Stellvertreter:	
Schriftführer:	Pfister, Gudrun	Stellvertreter:	Philipp, Ann-Kathrin

Erläuterung:

Am 25. Mai 2014 finden Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreisratswahlen statt.

Die Leitung der eigentlichen Wahlen, zu der auch die Zulassung der Wahlvorschläge sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gehört, ist einem besonderen, nur für die Wahl bestellten Organ, dem Gemeindewahlausschuss (§ 11 des Kommunalwahlgesetzes, KomWG), zu übertragen. Der Gemeindewahlausschuss besteht grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzender und mindestens zwei Beisitzern. Der Bürgermeister wird im Falle seiner tatsächlichen Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub) oder in anderen als den nachstehend genannten rechtlichen Verhinderungsfällen von seinem all-

gemeinen Stellvertreter vertreten.

Der Gemeinderat muss den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen, wenn der Bürgermeister

- selbst Wahlbewerber (Kreistagswahl) oder
- Vertrauensmann für einen Wahlvorschlag (z.B. bei der Kreistagswahl)

ist.

Die Beisitzer (mindestens zwei, keine Obergrenze) und Stellvertreter werden aus der Mitte der Wahlberechtigten gewählt.

Der Schriftführer muss nicht zwingend aus den Beisitzern bestellt werden.

Weiterhin dürfen nach § 15 KomWG Wahlbewerber und Vertrauensleute für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern eines Wahlorganes berufen werden.